



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
Gemeindeamt  
Abteilung Gemeindefinanzen

Wilhelmstrasse 10  
Postfach  
8090 Zürich  
Telefon 043 259 83 30  
Telefax 043 259 83 83  
zh.ch/gaz

# Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 12. Juli 2010

Fragen aus der politischen Diskussion

F - Individueller Sonderlastenausgleich

Stand: März 2021



## Inhaltsverzeichnis

F	Individueller Sonderlastenausgleich	3
F1	Weshalb haben Schulgemeinden keinen Anspruch auf individuellen Sonderlastenausgleich?	3



## F Individueller Sonderlastenausgleich

### F1 Weshalb haben Schulgemeinden keinen Anspruch auf individuellen Sonderlastenausgleich?

Der individuelle Sonderlastenausgleich soll die Gesamtsteuerbelastung in den Gemeinden senken. Schulgemeinden erstrecken sich teilweise über mehrere politische Gemeinden. Darunter können auch solche mit geringer Steuerbelastung sein. Würde die Abgeltung der individuellen Sonderlast der Kreisschulgemeinde zukommen, so profitierten die anderen politischen Gemeinden mit, ohne die Voraussetzungen zu erfüllen. Politische Gemeinden haben aber die Möglichkeit, Sonderlasten im Schulbereich geltend zu machen.

Im individuellen Sonderlastenausgleich sind ausschliesslich politische Gemeinden anspruchsberechtigt, weil die Abgeltung der Sonderlasten eine Senkung des Gesamtsteuerfusses bewirken soll.

Dies geschieht am wirkungsvollsten bei der politischen Gemeinde, da sie ihren Steuerfuss im Gegensatz zu allenfalls betroffenen Kreismunicipalitäten (d.h. mehrere Gemeinden umfassende Schulgemeinden) ohne Mitwirkung anderer politischer Gemeinden autonom festlegt und sich die Zahlung somit direkt auf den Gesamtsteuerfuss auswirkt. Würde die Abgeltung der Sonderlast der Kreismunicipalität zukommen, so profitierten die anderen an der Kreismunicipalität beteiligten politischen Gemeinden mit, ohne die dazu erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Die anspruchsberechtigte politische Gemeinde hat die Möglichkeit, gemeinsam mit der Schulgemeinde Sonderlasten im Schulbereich nachzuweisen und geltend zu machen. Die sich daraus ergebende Ausgleichsleistung fliesst allerdings aus den oben angeführten Gründen allein an die politische Gemeinde.